



St. Gallen, 1. Dezember 2021

Medienmitteilung

zu den Urteilen A-5105/2020 und A-5149/2020 vom 18. November 2021

Keine Temporeduktion zwischen Zürich-Nord und Brüttsellen

Auf dem meist befahrenen Autobahnabschnitt der Schweiz wäre eine Geschwindigkeitsreduktion in der Nacht unverhältnismässig. Zu diesem und weiteren Schlüssen kommt das Bundesverwaltungsgericht in zwei Urteilen.

Der Autobahnabschnitt Zürich-Nord bis Brüttsellen ist mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 150'000 Fahrzeugen pro Tag und Spitzen von über 10'000 pro Stunde die meist befahrene Nationalstrasse der Schweiz. Auf diesem Abschnitt gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Das Bundesamt für Strassen (Astra) stellte bei einer Überprüfung dieses Abschnitts fest, dass die bestehenden Lärmschutzmassnahmen teilweise ungenügend sind und das Entwässerungskonzept sanierungsbedürftig ist. Weiter identifizierte es verkehrliche Schwachstellen, die immer wieder zu Staus und Unfällen führen.

Seit 2018 werden Verkehrsoptimierungen, Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten vorgenommen. In einer zweiten Phase sollen zwei neue Strassenabwasseranlagen gebaut und Massnahmen für die Lärmsanierung umgesetzt werden. Mittels einer permanenten Umnutzung von Pannestreifen in gewissen Teilabschnitten der Strecke sollen zudem in beiden Fahrtrichtungen Engpässe vermindert und der Verkehrsfluss verbessert werden. Hierfür reichte das Astra dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek) das Ausführungsprojekt «N01/42, 46 AP Verz. Zürich Nord – Verz. Zürich Ost – Verz. Brüttsellen» ein. Während der öffentlichen Planaufgabe erhob unter anderen die Stadt Zürich Einsprache beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer).

Geschwindigkeitsreduktion unverhältnismässig

Das BVGer kommt nun zum Schluss, dass in den vorgesehenen Strassenabschnitten eine der Massnahmen, nämlich die unbefristete Umnutzung des Pannestreifens, gerechtfertigt ist. Dagegen weist es die Forderung einer durchgehenden Reduktion der Höchstgeschwindigkeit in der Nacht (22 bis 6 Uhr) von 100 km/h auf 80 km/h aus Lärmschutzgründen ab. Nach Vornahme einer Interessensabwägung (Konsequenzen aus Lärmsicht, Verkehrsinteressen) und unter Berücksichtigung der vom Bundesgericht aufgestellten Kriterien sowie

zweier Gutachten erscheint dem Gericht eine Geschwindigkeitsreduktion nicht verhältnismässig. Unter anderem passt eine derzeit bereits eingesetzte Anlage die Höchstgeschwindigkeit der jeweiligen Verkehrssituation an, sowohl zu Tageszeiten als auch in der lautesten Nachtphase zwischen 5 und 6 Uhr.

Weiter weist das Gericht in Bezug auf die Massnahmen zur Lärmsanierung das Astra an, die Eigentümerschaft von jenen Gebäuden zum Einbau von Schallschutzfenstern zu verpflichten, an denen die Immissionsgrenzwerte voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Das Astra hat die hierdurch anfallenden Kosten für die Schallschutzfenster zu übernehmen.

Diese Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Andreas Notter

Leiter Kommunikation

+41 (0)58 468 60 58

+41 (0)79 460 65 53

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 73 Richterinnen und Richtern (65.15 Vollzeitstellen) sowie 353 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (297.3 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7200 Entscheide pro Jahr.